Anhang 3

Strafenkatalog Junioren gemäß der JO des NFV gültig ab 01.07.2024

§ 24

Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen

(1) Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der Spielordnung angeführten Gründen aberkannt werden.

(2) Über Punktverluste entscheidet der zuständige Ausschuss bzw. das zuständige Sportgericht.

(3) Gemäß § 41 Abs. 2 Verbandssatzung können Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Sperrstrafen bzw. Geldstrafen für Vergehen festsetzen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen.
Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen. Bei Sperrstrafen gelten die § 49 bis 56 der Spielordnung.

a) Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) wegen Beleidigung	1 bis 4 Pflichtspiele
(2) wegen rohen Spiels	1 bis 6 Pflichtspiele
(3) wegen Bedrohung	2 bis 6 Pflichtspiele
(4) wegen Unsportlichkeit	1 bis 6 Pflichtspiele
(5) Tätlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Team-offiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	2 bis 6 Pflichtspiele
(6) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des erlassen des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	4 bis 6 Pflichtspiele
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	4 bis 6 Pflichtspiele

b) Strafbestimmungen gegen Vereine (Höchststrafen)

(1) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- Euro
(2) Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis	50,- Euro
(3) Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,- Euro
(4) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,- Euro
(5) Verweigerung des Sportgrußes durch eine Mannschaft	5,- Euro
(6) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel Nichtantreten einer Mannschaft am letzten Spieltag Nichtantreten einer F- und G-Juniorenmannschaft, ohne Absage, nach vorheriger Anmeldung zu einem Festival	100,- Euro 200,- Euro 25,- Euro
(7) Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau a) wenn Spielausfall die Folge war b) in allen anderen Fällen	 25,- Euro 10,- Euro
(8) Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine	75,- Euro
(9) Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Jugendausschusses	25,- Euro
(10) Nichterneuerung des Lichtbildes nach Beanstandung	5,- Euro
(11) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	15,- Euro
(12) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele oder Turniere	50,- Euro
(13) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	15,- Euro
(14) Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,- Euro
(15) Spielverlegung ohne Genehmigung	25,- Euro
(16) Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	25,- Euro
(17) Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,- Euro
(18) Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,- Euro
(19) Schuldhafte Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 100,- Euro
(20) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen	bis 500,- Euro
(21) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß §28 SpO	10,- bis 100,- Euro und Punktabzug (3 Punkte/Spiel)
(22) Verstoß gegen § 4 der Jugendordnung je Spieler (Punkt 14.4. der Wolfsburger Spielausschreibung)	bis 200,- Euro

c) Strafbestimmungen gegen Team-Offizielle (Trainer, Betreuer etc.) und Funktionär

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und/oder bis 100,- Euro
(3) Beleidigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und/oder bis 300,- Euro
(4) Bedrohung	2 bis 8 Pflichtspiele Sperre und/oder bis 300,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und/oder bis 200,- Euro
(6) Tätlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Team-offiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	3 bis 8 Pflichtspiele Sperre und/oder bis 300,- Euro
(7) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	6 bis 8 Pflichtspiele Sperre und/oder bis 500,- Euro
(8) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 250,- Euro
(9) Ausüben einer Funktion als Team-Offizieller oder Entsprechender Tätigkeiten entgegen einer Sperre	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und/oder bis 500,- Euro

(4) Als Verwaltungskosten können bei Spielwertungen und Straffestsetzungen 5,- bis 30,- € sowie beim Zurückziehen von Mannschaften und bei Spielverlegungen 5,- bis 50,- € erhoben werden. Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.

(5) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist der Einspruch beim zuständigen Sportgericht zulässig. Die Verwaltungsentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

KREISINTERNER ZUSATZ zu Pkt. (4)

Für Spielverlegungen entstehen Verwaltungskosten in Höhe von 25,- Euro. Nach Ablauf der 6 Tage - Onlinefrist und bei Spielverlegung der beiden letzten Spieltage erhöhen sich die Verwaltungskosten auf 50,- Euro.